

III. Die französische Politik gegenüber dem Reich

*Sich zu vergrößern ist die angenehmste und würdigste Beschäftigung eines Souveräns.*⁵⁰

Der habsburgisch-französische Gegensatz

Territorialer Zugewinn war im Heiligen Römischen Reich lange Zeit nur durch den Erbfall denkbar; dabei konnten allerdings nur Reichsstände erben, wie etwa Österreich, nicht aber das Reich selbst. Hinreichend bekannt ist das auf Österreich bezogene Motto: „*Bella gerant alii, tu felix Austria nube/Nam quae Mars aliiis, dat tibi diva Venus*“ („Kriege lass andere führen, du, glückliches Österreich, heirate/Denn was den anderen Mars, Dir gibt's Venus, die Göttin.“). Selbstverständlich konnte der Erbfall auch in die „entgegengesetzte Richtung“ erfolgen, wie beim Österreichischen Erbfolgekrieg: Da wollten andere, etwa Bayern und Sachsen, Habsburg beerben.

Der Normalfall war jedoch, dass Austria heiratete und Landgewinn machte. Ein frühes Beispiel stellt das burgundische Erbe dar, das 1477 an das Haus Habsburg fiel, als Kaiser Maximilian I. Maria ehelichte, die rechtmäßige Erbin des Burgunds. Frankreich fühlte sich dadurch herausgefordert, denn nun standen die österreichischen Habsburger allenthalben den Franzosen gegenüber: im Burgund, in Spanien und im Reich, später über die spanischen Habsburger auch in Übersee. Frankreich fühlte sich von Habsburg umklammert und – das war wohl der entscheidende Punkt – an der weiteren Expansion erst einmal gehindert, denn wohin die Franzosen auch wollten, die Habsburger waren bereits dort. So kam es zum deutsch/habsburgisch-französischen Gegensatz (1516–1756), so wurde Europa seit dem späten 15. Jahrhundert vom „Kampf um die Suprematie“ beherrscht.⁵¹ Der Konflikt wurde in der Zeit Kaiser Maximilians insbesondere im erwähnten Burgund und in Oberitalien (Italienische Kriege) lange und blutig ausgefochten.

⁵⁰ Ludwig XIV. zu Marschall Villars, zitiert nach Jähns, Max, *Kriegswissenschaften*, S. 2333.

⁵¹ Kohler, Alfred, „Kaiseridee“, S. 41. Siehe allgemein auch Malettke, Klaus, *Hegemonie*.

Maximilian und einige deutsche Humanisten warnten mehrfach vor dem Expansionsdrang Frankreichs. Und in der Tat: Das Burgund, das durch Heirat an Habsburg gegangen war, wurde 1477 von Frankreich annektiert. Eine weitere Möglichkeit für Frankreich, das Reich respektive Habsburg nachhaltig zu schwächen, war neben dem Landgewinn auch die Komplizenschaft mit den nach Europa drängenden Osmanen – ein Verhalten, das Maximilian den Franzosen immer wieder und unumwunden vorwarf. Auch die Reichspublizistik hielt den Lesern vor Augen, dass die Franzosen die Kaiserkrone erlangen wollten, die allerdings – so Maximilian und sein Gelehrtenkreis – ein von Gott verliehenes Vorrecht der Deutschen sei.

Demgegenüber sah sich Frankreich nach dem siegreichen Ende des Hundertjährigen Krieges mit England (1338–1453) veranlasst, jene als bedrohlich empfundene Umklammerung abzuschütteln und die Landesgrenzen neu zu bestimmen, zu „arrondieren“ (was konkret auf ein Erweitern hinauslief). Später stellte Ludwig XIV. fest: „Sich zu vergrößern ist die angenehmste und würdigste Beschäftigung eines Souveräns.“⁵²

Der Dreißigjährige Krieg und der Westfälische Frieden

Bis zum Dreißigjährigen Krieg (1618–1648) waren das Heilige Römische Reich und Frankreich im Großen und Ganzen ebenbürtig. Beide einte die gegenseitige Abneigung und die ständige Versuchung, dem anderen zu schaden. Das gelang mal dem einen, mal dem anderen mehr. Dieses fragile Gleichgewicht zwischen Frankreich und dem Alten Reich sollte sich im 17. Jahrhundert jedoch abrupt zugunsten Frankreichs ändern.

Dreizehn Jahre vor dem Westfälischen Frieden, der 1648 den Dreißigjährigen Krieg beendete, hätte der Krieg bereits überstanden sein können, da 1635 der Prager Frieden zwischen den protestantischen und katholischen Reichsständen geschlossen wurde.⁵³ Dieser Friedensschluss beinhaltete Folgendes:

- Die weltlichen Güter wurden nach dem Besitzstand von 1627 wiederhergestellt.

⁵² Ludwig XIV. zu Marschall Villars, zitiert nach Jähns, Max, *Kriegswissenschaften*, S. 2333.

⁵³ Ausnahmen waren Bernhard von Sachsen-Weimar und der Landgraf von Hessen-Kassel, die einem Frieden nicht zustimmten; die übrigen Landstände waren jedoch für Frieden.

III. Die französische Politik gegenüber dem Reich

- Den Reichsständen wurde verboten, Bündnisse untereinander und mit ausländischen Mächten einzugehen.
- Den Reichsständen, die gegen den Kaiser gekämpft hatten, wurde Amnestie gewährt.
- Der Kaiser sollte selbst Reichstruppen besitzen, die aus den Truppen aller Reichsstände rekrutiert werden sollten. Die Reichsfürsten durften zwar die Truppen befehligen, aber nur als kaiserliche Generäle. Diese Novelle der Reichskriegsverfassung hatte das Ziel, die fremden Truppen (Spanier, Dänen und Schweden) aus dem Reich zu vertreiben.
- Die wichtigste territoriale Veränderung war, dass Kur-sachsen die Nieder- und Oberlausitz erhielt. Dies galt als Begleichung der Schulden, die der Kaiser bei den Sachsen hatte.

Der Prager Frieden konnte jedoch Frankreich und Schweden nicht daran hindern, ihre eigenen Interessen auf dem Gebiet des Reiches kriegerisch weiterzuverfolgen. Fast parallel zum Friedensschluss erklärte Frankreich den spanischen Habsburgern den Krieg, woraufhin Kaiser Ferdinand II., der sich zur Unterstützung der Spanier verpflichtet fühlte, mit einer Kriegserklärung an Frankreich antwortete. Das katholische Frankreich verbündete sich nun mit den protestantischen Schweden. Ironie der Geschichte ist, dass sich somit in einem ursprünglichen Religionskrieg zwei konfessionelle „Feinde“ vereinten, um einen Dritten – hier das Heilige Römische Reich respektive Habsburg – zu schwächen oder gar auszulöschen. Doppelte Ironie ist, dass Richelieu die Protestanten im eigenen Land ausgemerzt hatte, worüber die Schweden wohl gnädig hinweggesehen haben dürften, denn mittlerweile ging es nicht mehr um Religion, sondern um Macht und Einfluss.

Frankreich trat also nicht aus konfessionellen Gründen in diesen Krieg ein, sondern eilte den schwächelnden Schweden im Kampf gegen den Kaiser zur Hilfe. Dadurch dauerte dieser das kollektive Gedächtnis der Deutschen für mehrere Jahrhunderte prägende Krieg weitaus länger, als wenn er ein deutsch-interner Konfessionskrieg geblieben wäre.⁵⁴ In der Koalition zwischen Frank-

⁵⁴ Natürlich war auch der Prager Fenstersturz – der Kleinsttropfen, der die Spannungen im Reich 1618 hatte explodieren lassen – ursprünglich ein Machtkampf gewesen, um zu klären, wer in Prag und Böhmen das Sagen hatte; zu einer konfessionellen Auseinandersetzung wurde er erst im weiteren Verlauf.

reich und Schweden gegen den Kaiser verschmolz der im Kern nach wie vor deutsche Konfessionskrieg zu einem europäischen Hegemonialkampf.⁵⁵

Der Erfolg der nunmehr gemeinsam kämpfenden Bündnispartner blieb nicht aus. Dem Kaiser (mittlerweile Ferdinand III.) wurde deutlich, dass ein Gesamtfrieden ohne Frankreich, Schweden und die mit ihnen verbündeten Reichsstände nicht möglich war. Nach zahlreichen verlorenen Schlachten bis 1645 war die Verwirklichung des Prager Friedens illusorisch, zumal immer mehr Kombattanten, wie die Brandenburger und Mainzer, vom Kaiser abfielen.

Die 1648 „auf beinahe die Hälfte ihrer Zahl vor 30 Jahren dezimierte Bevölkerung hatte Unsägliches, hatte Tod, Zerstörung und Angst in kaum vorstellbarem Ausmaß erlitten. Der Krieg mit seinen unzähligen Schlachten und Scharmützeln sowie die Durchzüge und die oft monatelangen Einquartierungen einer zunehmend verrohenden und zudem sich aus dem jeweiligen Landstrich ‚ernährenden‘ Soldateska hatte insbesondere im Laufe der letzten ein- einhalb Jahrzehnte, die erst von Frankreich initiiert wurden, ein flächenhaftes Morden, Misshandeln, Plündern und Brandschatzen entfesselt.“⁵⁶

Zwei Voraussetzungen für den in einem fünfjährigen Friedenskongress ausartierten und 1648 endlich geschlossenen Westfälischen Frieden waren die Restitution der den Reformierten entzogenen Territorien und die Entschädigung Frankreichs und Schwedens. Eine Schwächung von Kaiser und Reich bedeutete ferner die Wiedereinführung der ständischen Libertät.

Ziel Ferdinands III. war es gewesen, mit Frankreich und Schweden getrennt Frieden zu schließen und die Probleme der Reichsverfassung auszuklammern, doch scheiterte dieses Vorhaben am Veto der beiden siegreichen Fremdmächte.⁵⁷ Seit Beginn des 17. Jahrhunderts waren Verfassungsfragen im Reich in einer anschwellenden politologischen und staatsrechtlichen Literatur erörtert worden. Frankreich und Schweden schlossen sich der von den meisten protestantischen Reichsständen vertretenen Auffassung an, das Reich könne wegen seiner aristokratischen Struktur nur von Kaiser und Reichsständen gemeinsam vertreten werden. Schließlich sprachen sich die Reichsstände das Verhandlungs- und Stimmrecht selbst zu, und dem Kaiser blieb nichts anderes übrig, als dem zuzustimmen.

⁵⁵ Kotulla, Michael, *Verfassungsgeschichte*, S. 90.

⁵⁶ Kotulla, Michael, *Verfassungsgeschichte*, S. 91.

⁵⁷ Willoweit, Dietmar, *Verfassungsgeschichte*, S. 188.

Auch sollte der Friedensvertrag ein ewiges Reichsgesetz sein, gleich den anderen Reichsgrundgesetzen. Alle neu gewählten römischen Könige respektive Kaiser verpflichteten sich von nun an, den Westfälischen Frieden einzuhalten. Nicht mehr die „Heiligkeit“ des Reiches und nicht mehr das „Reichsherkommen“ allein legitimierten die neue Ordnung, sondern völkerrechtliche Bindungen, die auch wesentliche innerdeutsche Verhältnisse erfassten und die souveräne Rechtsmacht einschränkten.⁵⁸

Territorien des Alten Reiches durften laut Friedensvertrag Außenpolitik betreiben und daher Bündnisse schließen. Den Reichsständen wurde ein Stimmrecht in allen Beratungen über Reichsangelegenheiten eingeräumt; sie durften danach insbesondere beim Erlass oder bei der Auslegung von Reichsgesetzen, bei Entscheidungen über auswärtige Bündnisse, Festungsbauten oder Steuerausreibungen, letztlich somit in allen wichtigen Angelegenheiten der Reichspolitik mitwirken. Es muss dabei betont werden, dass dies ein Recht des Reichstages „als der Summe der dort vertretenen Reichsstände“ war und nicht das der einzelnen Staaten. Damit waren einige Majestätsrechte endgültig in die Zuständigkeit des Reichstages gebunden. Die Reichsstände durften nun untereinander und mit dem Ausland Bündnisse für ihre Erhaltung und Sicherheit abschließen (*ius foederis*), sofern diese nicht gegen Kaiser und Reich, nicht gegen geleistete Treueeide und den Landfrieden gerichtet waren. Damit erhielten die Stände – modern ausgedrückt – den „Status von Völkerrechtssubjekten mit einer gewissen Selbstständigkeit in ihrem politischen Handeln nach außen zugestanden. Andererseits durfte der Kaiser ohne Zustimmung der Landesstände keine Bündnisse eingehen.“⁵⁹

Garantiert wurden diese Rechte durch Frankreich und Schweden. Beide „Schutz- und Garantiemächte“ hatten jetzt Einfluss und Stimme im Reich.

Frankreich als Garantiemacht des Reiches

Nach dem Westfälischen Frieden beanspruchte Frankreich als Garantiemacht (und natürlich auch Schweden, solange es stark genug war) immer wieder das Recht, in die Belange des Alten Reiches einzugreifen. Französische Politiker wie Mazarin oder vorher schon Richelieu versuchten durch chirurgische Eingriffe das Heilige Römische Reich in ihrem Sinne zu lenken. „Leitmotiv fran-

⁵⁸ Willoweit, Dietmar, *Verfassungsgeschichte*, S. 189.

⁵⁹ Zur Frage der Außenpolitik siehe Kotulla, Michael, *Verfassungsgeschichte*, S. 103 f.

zösischer Reichspolitik [...] war das Verfassungswerk des Westfälischen Friedens samt seiner seit 1648 vorgenommenen Modifizierungen. Das durch ihn etablierte Gleichgewicht zwischen Kaiser und Reich galt als existentiell für das eigene [also französische] Sicherheitsbedürfnis und man betrachtete jegliche Verschiebung der Gewichte äußerst skeptisch.⁶⁰

Seinen Einfluss machte Frankreich unter anderem dadurch geltend, dass es die Regenten im Westen des Reiches zu Generälen der französischen Streitkräfte ernannte und sie durch Zahlung von Subsidien und die immanente Drohung der Reunionspolitik (das Sichwiedereinverleiben ehemals französischer Gebiete) gefügig machte.⁶¹ Duchhardt nennt diese Politik Frankreichs eine „egoistische Instrumentierung“ des Westfälischen Friedens mit dem Ziel der „territorialen Expansion“.⁶² Insbesondere Ludwig XIV. versuchte seine in Richtung Spanien und Niederlande zielenden Expansionen zu sichern und den Kaiser am Eingreifen zu hindern. Im Rahmen des Holländischen Krieges (1672–1678), in dem Ludwig seine aggressive Eroberungspolitik unter Beweis stellte, erklärte er beispielsweise, dass er jede militärische Unterstützung der Generalstaaten als Verstoß gegen den Westfälischen Friedensvertrag betrachte und sich genötigt sehe, Schweden als zweite Garantiemacht des Friedens zu bitten, mit Frankreich gegen alle vorzugehen, die die Niederländer unterstützten.⁶³ Die vorgebliche Wahrung des Westfälischen Friedens diene Ludwig also als bequemer Vorwand für quasi beliebiges militärisches Eingreifen. In seiner Funktion als Garantiemacht widersprach er damit jedoch dem Inhalt des Westfälischen Friedens, zumal er selbst an die Friedensartikel gebunden war.⁶⁴

In den grenznahen Ländern des Südwestens des Alten Reiches konnte Frankreich Partei gegen Habsburg ergreifen, antihabsburgische Koalitionen schmieden sowie Länder unterstützen, die nicht kaisertreu waren. Die Franzosen konnten sich dabei auf den Standpunkt stellen, die von ihnen unterstützten Wien-feindlichen Aktionen würden sich nicht gegen den Kaiser, sondern aus-

⁶⁰ Externbrink, Sven, *Friedrich der Große*, S. 345.

⁶¹ Hoppstädter, Kurt, *Unter dem nassauischen Löwen*, S. 9–12. Die Reunionspolitik war selbstverständlich auch unter Ludwig XV., der sicher weitaus friedlicher auftrat als Ludwig XIV., von versteckten Drohungen geprägt. Das ursprünglich zu Nassau-Saarbrücken gehörende Kloster Wadgassen erklärte sich erst nach „heftigem Sträuben“ zur „Wiedereingliederung“ nach Frankreich bereit. Zur Reunionspolitik siehe auch Herrmann, Hans-Walter, „Königreich Frankreich“, S. 465.

⁶² Duchhardt, Heinz, „Westfälischer Friede“, S. 535.

⁶³ Externbrink, Sven, *Friedrich der Große*, S. 104.

⁶⁴ Die Garantiemacht musste zunächst offiziell von einem Reichsstand um Hilfe gebeten werden, erst dann durfte sie eingreifen; siehe Externbrink, Sven, *Friedrich der Große*, S. 102.

schließlich gegen Habsburg stellen. Die Garantiemacht Frankreich durfte gegen Habsburg Krieg führen und konnte hierfür Fremdeheere rekrutieren, die dem französischen König unterstanden und von deutschen Reichsständen gestellt wurden, ohne sich dabei verantworten zu müssen, da sich dieses Verhalten ja nicht gegen Kaiser und Reich richtete, sondern nur gegen Wien. Diese im Westfälischen Frieden ausgehandelten Rechte gereichten selbstverständlich nur Frankreich zum Vorteil, während sie zur Schwächung des Reiches beitrugen. Man fragt sich allerdings, wann denn der Tatbestand eines Verstoßes gegen Kaiser und Reich erfüllt gewesen wäre, da ja der habsburgische Kaiser und das Reich in Personalunion zusammengehörten.

Bitten der Reichsstände um Hilfe an die Garantiemacht Frankreich blieben wegen der von Jahr zu Jahr zunehmenden Aggressivität des Nachbarn sehr bald schon aus; Ludwig XIV. desavouierte sich insofern als Garantiemacht selbst. Zudem verlor Schweden in Gesamteuropa an Macht wie auch an Einfluss und fiel quasi als weiterer „Mitspieler“ an der Seite Frankreichs aus.

Spätere Bestrebungen, die Aggressionspolitik Ludwigs XIV. fortzusetzen, scheiterten allerdings – sowohl das Modell Ludwigs XV., durch einen von Frankreich abhängigen Kaiser (wie im Falle des Bayern Karl VII.) mittelbaren Einfluss auf das Reich zu gewinnen, als auch der Versuch, das Kaisertum ganz abzuschaffen und das Reich nach Schweizer und niederländischem Modell in eine Föderation zu verwandeln.⁶⁵

Die Rheinpolitik I

Die französischen Herrscher hingen jahrhundertlang der Überzeugung an, die „gottgegebene“ natürliche Ostgrenze ihres Staates sei der Rhein. Als Grund wurde angeführt, dass schließlich auch das antike Gallien bis zum Rhein gereicht habe. Da sich die Franzosen als Nachfolger der Gallier (= Kelten) verstanden, die Grenze aber mittlerweile weit westlich des Rheins verlief, erhoben sie eben auch Ansprüche gegen ihre östlichen Nachbarn, gegen das Ostfränkische Reich respektive das Heilige Römische Reich. Den Höhepunkt dieser Art Rheinpolitik stellte der Grenzverlauf in napoleonischer Zeit dar, da der Rhein von Basel bis zur Mündung in den Niederlanden die Landesgrenze bildete. Eine Generation später versuchte die französische Regierung abermals, den Rheinverlauf als Grenze zu realisieren, was Victor Hugo leidenschaftlich unterstützte;

⁶⁵ Aretin, Karl Ottmar von, *Das Alte Reich*, S. 28–29.

schließlich wurde Kaiser Napoleon III. 1870 nochmals in dieser Angelegenheit tätig, was zum Deutsch-Französischen Krieg (1870/71) führte.

Die Rheinpolitik II

Armand-Jean du Plessis, besser bekannt als Kardinal Richelieu, legte in seiner Amtszeit als Erster Minister König Ludwigs XIII. von Frankreich allergrößten Wert auf seine „Protektions- und Passagepolitik“, die vorsah, die für Spanien wichtige Nord-Süd-Achse zwischen den Niederlanden und Oberitalien, wo Spanien ausgedehnte Besitzungen besaß, durch eine West-Ost-Ausrichtung zu stören, zu unterbinden und langfristig aufzulösen. Diese West-Ost-Ausrichtung richtete sich insbesondere gegen Habsburg, das den französischen Staat geradezu umzingelt zu haben schien.⁶⁶ Für Frankreich war entscheidend, dass einflussreiche, am Rhein liegende Reichsstände wie Kurköln, Kurtrier oder auch Münster in einer Art Rheinallianz vereint wurden. Auf Grundlage der westfälischen Friedensgarantien sollte hier eine frankreichtreuer „Wall“ entstehen, der es dem Kaiser nahezu unmöglich machen würde, die Spanier in den Niederlanden zu unterstützen.⁶⁷ Eine derartige Rheinpolitik sollte zudem ein schnelles und damit wirksames militärisches Eingreifen Frankreichs erlauben. Die Gefahr einer habsburgischen Universalmonarchie, die allerdings nach Malettke insbesondere durch Spanien drohte⁶⁸, wurde in Frankreich auch in einem habsburgischen Verbleib der Kaiserwürde gesehen: Frankreich beschrieb das drohende Schreckgespenst, dass mit dem Verbleib der Krone in Wien gleichzeitig auch der Einfluss Spaniens auf das Reich steigen und ein Krieg unweigerlich die Folge sein würde, insbesondere am Rhein. Mit diesem Schreckensszenario versuchte Frankreich die rheinischen Fürsten, insbesondere aber die rheinischen Kurfürsten in seinem Sinne zu beeinflussen.⁶⁹

Mit der Politik Ludwigs XIV., insbesondere mit dem vom Zaun gebrochenen Holländischen Krieg (1672–1678) und dem sich anschließenden Pfälzischen Erb-

⁶⁶ Zur Passagepolitik: „Laut Richelieu habe sich Frankreich [...] an allen Grenzen, Ausfalltore, Passagen, zu verschaffen, um sich damit Möglichkeiten der Intervention zum Schutz der kleineren Mächte in Italien und der Reichsstände zu eröffnen“; siehe Malettke, Klaus, „Frankreichs Reichspolitik“, S. 182. An der Ostgrenze zum Alten Reich sollten daher Einflusszonen gebildet und festgelegt werden, die Stützpunkte und Übergänge etwa über Flüsse wie den Rhein sichern und Sperren gegenüber kaiserlichen Angriffen bieten sollten.

⁶⁷ Weber, Hermann, „Französische Rheinpolitik“, S. 76–77.

⁶⁸ Malettke, Klaus, „Frankreichs Reichspolitik“, S. 182.

⁶⁹ Weber, Hermann, „Französische Rheinpolitik“, S. 77.

folgekrieg (1688–1697), veränderte sich auch bei den Ländern der Rheinallianz das Gefühl, dass Frankreich Hüter und Schiedsrichter der westfälischen Friedensordnung sei. In der Folge wurde der Einfluss Frankreichs auf die rheinischen Reichsstände immer geringer, auch wenn er in den 1740er Jahren wegen des Österreichischen Erbfolgekrieges noch einmal zunehmen sollte. Mit dem Jahr 1756, in dem Preußen mit England koalierte und Frankreich mit Österreich, endete schließlich der habsburgisch-französische Gegensatz und wurde wieder vom englisch-französischen Gegensatz abgelöst.⁷⁰

Die Reunionspolitik

Grenzen waren in der Vormoderne aufgrund der sich überlappenden und miteinander verfilzten lehensrechtlichen Beziehungen nicht eindeutig zu ziehen. Das konnte nicht nur, sondern musste fast zwangsläufig – wie die Situationen vor allem an Frankreichs Nord- und Ostgrenze belegen – zu Konflikten führen. Im Zuge der Rationalisierung von Politik drängten die Verantwortlichen darauf, potenzielle Konfliktherde mit völkerrechtlichen Mitteln zu beseitigen. Frankreich, dessen Grenzen diese Konfliktherde vor allem betrafen, ging hier nach dem Tod Ludwigs XIV. 1715 mittels Kommissionen und Grenzregulierungsverträgen voran. Es schloss Verträge mit Savoyen (1718), Genf (1749), Württemberg (1752), Sardinien (1760), Nassau-Saarbrücken (1766), der Regierung der Österreichischen Niederlande (1769), dem Fürstbistum Basel (1770) und dem Fürstbistum Lüttich (1772).⁷¹ Diese Tendenz zu territorialer Geschlossenheit und Eindeutigkeit von Grenzen wurde im Völkerrecht als positiv betrachtet.⁷² Und natürlich ist eine belastbare Festlegung von Grenzen durchaus gut und sinnvoll, doch sollte sie – anders als damals geschehen – in beiderseitigem Einvernehmen und ohne Druck oder verdeckte Androhung von Gewalt erfolgen. Bedenkt man nämlich, dass im Hintergrund der Vertragsschlüsse die stärkste Landstreitmacht (nämlich die französische) zum Einsatz bereitstand, eine Streitmacht, die ihrer Stärke und Wirksamkeit immer wieder an der Westgrenze des Alten Reiches Ausdruck verliehen hatte, dann erscheint die positive völkerrechtliche Bewertung doch etwas zynisch. Es muss allerdings hervorgehoben werden, dass sich die Reunionspolitik nach der Gründung der Allianz zwischen Frankreich und Habsburg im Jahre 1756 änderte, da nun die Grenz-

⁷⁰ Weber, Hermann, „Französische Rheinpolitik“, S. 82–86.

⁷¹ Willoweit, Dietmar, *Verfassungsgeschichte*, S. 76.

⁷² Willoweit, Dietmar, *Verfassungsgeschichte*, S. 77.

ziehung auf friedlicher und vertraglicher Ebene verhandelt wurde. Dass der Gegensatz zwischen Frankreich und Habsburg durch das sogenannte *renversement des alliances* eingestellt wurde, bedeutete allerdings nicht, dass Frankreich im Alten Reich nun nicht mehr als Problem und Gefahr betrachtet wurde; von nun an fühlten sich lediglich andere Reichsstände als bisher vom westlichen Nachbarn bedrängt und bedroht – etwa die, die propreußisch waren. Ein erhellendes Beispiel hierfür liefert Goethe in *Dichtung und Wahrheit*, wo er schildert, wie Franzosen die Reichsstadt Frankfurt besetzten und Goethes preußenfreundlicher Vater voller Missmut den politischen Kopf der Besatzer, General Thoranc, in seinem Haus erdulden musste.⁷³

Die französischen Fundamentalgesetze

Nach den Vorstellungen französischer Politiker wie Richelieu, Mazarin und insbesondere Ludwig XIV. gehörte zu den Pflichten eines französischen Königs, die ihm durch die „Fundamentalgesetze“ auferlegt waren, jedoch nicht primär die friedliche Klärung von Grenzen, sondern vor allem die Verteidigung des Staates und seine territoriale Ausdehnung. Grundlage hierfür war der Grundsatz der Unveräußerlichkeit des Krongutes, der königlichen Domäne, und der Unverjährbarkeit aller Ansprüche des Königs auf sie. Dieser Grundsatz war im Mittelalter von den Juristen formuliert worden, um allen Ansprüchen auf alle Teile der Monarchie zu begegnen. Unter Richelieu und Ludwig XIV. wurde die Praxis der *lois fondamentales* auch Richtung Ausland und auswärtige Fürsten gerichtet, um eigene Ansprüche und Rechte zu begründen. Alles, was jemals zu Frankreich gehört hatte oder was Frankreich glaubte besessen zu haben, galt nun als rechtsgültiger Besitz der Domäne. Diese Rechtspraxis schloss den Erwerb auch mit militärischen Mitteln ein, sie war legitim und legal. Der Devolutionskrieg 1667–1668 gegen die Spanischen Niederlande, die Reunionspolitik und der Spanische Erbfolgekrieg 1701–1714 wurden damit begründet und legitimiert.⁷⁴

Bemerkenswert ist, dass Ludwig sich auch ohne die Fundamentalgesetze – wie im Falle des Holländischen Krieges und des Pfälzischen Erbfolgekrieges – nicht scheute, als Aggressor gegenüber anderen Staaten aufzutreten. Die Machtexpansion wurde in diesen Fällen von Seiten der französischen Krone mit Sicherheitsinteressen begründet und legitimiert.

⁷³ Goethe, Johann Wolfgang von, *Dichtung und Wahrheit*, 1. Teil, 3. Buch, S. 77–78.

⁷⁴ Zu den Fundamentalgesetzen siehe Malettke, Klaus, „Frankreichs Reichspolitik“, S. 130.

Das Sicherheitsbedürfnis Frankreichs als Grund seiner Kriege

Die zahlreichen Kriege, die Frankreich seit Beginn der Neuzeit führte, wurden mit seinen bedrohten Sicherheitsverhältnissen begründet. In Wirklichkeit jedoch war – spätestens seit dem Pyrenäenfrieden, der 1659 den Französisch-Spanischen Krieg mit einem Sieg Frankreichs und mit Gebietsabtretungen der Spanischen Niederlande beendete – Habsburg auf dem Rückzug;⁷⁵ insbesondere auch durch den Dreißigjährigen Krieg waren das Heilige Römische Reich und damit auch der Kaiser erheblich geschwächt worden.

Je enger sich nun die übrigen Staaten zusammenschlossen und miteinander koalierten, desto größer wurde das „Sicherheitsbedürfnis“ der Franzosen und desto brutaler wurde Ludwig XIV. Verschärft wurde die Situation dadurch, dass sich neben dem habsburgisch-französischen Gegensatz der mittlerweile bedeutendere englisch-französische Gegensatz, insbesondere in Nordamerika, entwickelte.

Nach den Friedensschlüssen von Nimwegen (1678–1679), die den Holländischen Krieg beendeten, verlor der von Frankreich erhobene Anspruch, eine „auf Frieden und Gleichgewicht und Sicherheit der Ordnung des Westfälischen Friedens orientierte Politik zu betreiben, in den Augen der europäischen Öffentlichkeit vollends seine Glaubwürdigkeit.“⁷⁶

Wie realitätsfern eine Gefährdung Frankreichs durch seine Nachbarn letztlich war, zeigte sich im Pfälzischen Erbfolgekrieg, denn die Nachbarn befürchteten ihrerseits neuerliche französische Aggressionen. Kaiser Leopold I. wollte aus diesem Grund auch die 1682 geschlossene Laxenburger Allianz (ein Bündnis zum Schutz der Reichsgrenzen) nach Ablauf der dreijährigen Frist im Jahre 1685 erneuern, indem er die Augsburger Assoziation gründete. Sie umfasste die Reichskreise Bayern, Franken, Burgund und Oberrhein sowie die thüringischen Herzogtümer. Hinzu kamen Schweden und Spanien, allerdings nur mit ihren dem Reich zuzuordnenden Ländereien. Einige Zeit später folgten Großbritannien und die Niederlande. Wie die Laxenburger Allianz war auch die Augsburger Assoziation rein defensiv ausgerichtet. Obwohl eine Armee geplant war, wurde nie eine aufgestellt; die von Österreich und Bayern zugesagten Truppen waren in Ungarn gegen die Osmanen im Einsatz und daher für die Verteidigung im Westen nicht verfügbar. Die Augsburger Assoziation war also

⁷⁵ Malettke, Klaus, „Frankreichs Reichspolitik“, S. 131.

⁷⁶ Malettke, Klaus, „Frankreichs Reichspolitik“, S. 133–134.

nur ein politisch-symbolisches Signal der Solidarität, provozierte Ludwig XIV. aber dennoch.

Als dann auch die französische Politik scheiterte, für die Vakanz des Kölner Kurfürsten einen von Frankreich vorgeschlagenen Kandidaten durchzusetzen, der dann das Kurfürstenkolleg im Sinne Frankreichs hätte stören können, brach Ludwig wegen angeblich auch urkundlich belegbarer Erbensprüche 1688 den Pfälzischen Erbfolgekrieg vom Zaune und verwüstete Südwestdeutschland bis hoch zu den Niederlanden (Brüssel 1695). Gleichzeitig förderte er den Anspruch von James II. auf den britischen Thron und fiel in Italien ein, um die spanisch-habsburgische Herrschaft in Mailand zu stürzen.⁷⁷ So legte der französische König im Westen die Lunte an, während die Reichstruppen zur gleichen Zeit auch Wien respektive Süddeutschland und Österreich vor dem Zugriff des Osmanischen Reiches retten mussten.

Erwähnenswert ist, dass die armierten Fürsten sowie die Reichskreise bis zuletzt zusammenhielten; keiner scherte aus der von Habsburg geführten Koalition aus.⁷⁸

Die *balance of power* Großbritanniens

Bereits 1648 im Westfälischen Frieden und ergänzend im Pyrenäenfrieden von 1659 war eine internationale Friedensordnung festgelegt worden, die innerhalb des pluralistischen Systems Europas den einzelnen Gliedern ihre Souveränität zuerkannte. Diese Regelung wurde jedoch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch das von Richelieu und Mazarin eingeleitete und von Ludwig XIV. mit Waffengewalt fortgesetzte Bestreben, die *monarchie universelle* durchzusetzen, in Frage gestellt. Zwar hatten sich die Seemächte, England und die Vereinigten Niederlande, mit Kaiser Leopold I. schon 1689 im Pfälzischen Erbfolgekrieg zur Abwehr der französischen Suprematie zusammengeschlossen, doch taten sie das nicht mit allerletzter Konsequenz. Erst die an der Schwelle zum 18. Jahrhundert eskalierende spanische Erbfrage und damit die drohende bourbonische Vorherrschaft vereinigte im Jahr 1701 erfolgreich England (ab 1707 Königreich Großbritannien) und die Niederlande mit Österreich zur Großen Allianz.

⁷⁷ Whaley, Joachim, *Heilige Römische Reich*, S. 65–66.

⁷⁸ Whaley, Joachim, *Heilige Römische Reich*, S. 68.

Hintergrund des Streits um die spanische Thronfolge, der Europa nicht zur Ruhe kommen ließ, war Folgendes: Der kinderlose spanisch-habsburgische König Karl II. hatte kurz vor seinem Tod im Jahr 1700 Philipp von Anjou, den Enkel Ludwigs XIV., testamentarisch als Thronnachfolger eingesetzt. Neben Frankreich hatte auch Kaiser Leopold I. Erbansprüche auf den spanischen Thron erhoben; sowohl er als auch Ludwig XIV. waren mit einer Schwester Karls II. verheiratet und begründeten ihre Ansprüche mit diesen Ehen. Maria Teresa hatte zwar bei ihrer Heirat mit Ludwig XIV. auf ihr Erbe verzichtet, der Verzicht wurde aber nicht anerkannt, da die damit gekoppelte Mitgift an Frankreich nie ausgezahlt worden war. Bei Kaiser Leopold kam zudem der Wunsch hinzu, die Einheit des Hauses Habsburg aufrechtzuerhalten. Zunächst tolerierten die europäischen Mächte jedoch die testamentarische Verfügung König Karls, und Philipp von Anjou bestieg 1701 als Philipp V. den spanischen Thron. Als Ludwig XIV. aber versuchte, die spanische Krone mit der französischen zu vereinen, brach Protest aus, da Karl diesen Zusammenschluss testamentarisch ausgeschlossen hatte. Es kam zu kriegerischen Aktionen Frankreichs gegen die Spanischen Niederlande und gegen Mailand, zudem erkannte Ludwig den in Frankreich im Exil lebenden Jakob III. Stuart als legitimen Erben des englischen Throns an. Damit war es Ludwig gelungen, fast alle europäischen Staaten zu düpieren und zu provozieren.

Es folgte 1701 der Zusammenschluss der Großen Allianz gegen Frankreich. Dazu gehörten England und Holland, die sich um das europäische Gleichgewicht sorgten, sowie Kaiser Leopold, der Verluste in Italien (Mailand, Neapel, Sizilien und die Spanischen Niederlande) befürchtete.⁷⁹ Kurz vor dem Tod des für Europa tragisch lange amtierenden Sonnenkönigs wurde schließlich 1713 in Utrecht und 1714 in Rastatt sowie Baden das jahrelange Ringen der europäischen Großmächte um das Erbe des spanischen Königs Karl II. beendet. Die Friedensschlüsse markierten zwar nicht das Ende der weltweiten Kämpfe, schufen jedoch ein neues Prinzip der Weltordnung: die *balance of power*.

Im Verlauf des zwölfjährigen Krieges hatte sich das Bemühen um eine europäische Staatenordnung verstärkt, die der Kriegsgefahr entgegenwirken sollte, die seit 1667 vom Hegemoniestreben Frankreichs ausging.⁸⁰ Nach Kriegsende sprach vieles für die Konstruktion eines europäischen Gleichgewichtssystems.

⁷⁹ Auch Friedrich I. von Preußen schloss sich der „Großen Allianz“ an, und der Reichstag erklärte Frankreich 1702 den Krieg. Auf Seiten Frankreichs schlugen sich dagegen Bayern, das von Frankreich die Königswürde erhalten sollte, das von Wittelsbachern regierte Köln sowie Braunschweig-Wolfenbüttel. Siehe Schmidt, Georg, *Geschichte*, S. 228–230.

⁸⁰ Handrick, Wolfgang, *Pragmatische Armee*, S. 7.

Zur Durchsetzung erschien es notwendig, die Idee einer französischen Universalmonarchie einzudämmen sowie anstelle zweier kontinentaler Großmächte ein Konzept vieler Mächte anzustreben. Der zwar nicht machtpolitisch und kräfte­mäßig bestehende, aber ideelle universale Anspruch des Heiligen Römischen Reiches trat zurück zugunsten der Idee eines vernunftbestimmten Gleichgewichts unter den Territorialstaaten Europas.⁸¹

Um ein solches Gleichgewicht unter den Staaten zu gewährleisten, suchte man eine Macht außerhalb der kontinentalen Gruppierungen um die Groß­mächte Frankreich und Habsburg, die kraft ihres wirtschaftlichen, demogra­phischen und politischen Gewichtes als Regulativ fungieren konnte: Das war Großbritannien.⁸²

Als 1733 die beiden bourbonischen Staaten Frankreich und Spanien den „Ersten bourbonischen Familientraktat“ mit seiner antibritischen und anti­österreichischen Tendenz unterzeichneten, schieden sie de jure aus dem Utrechter Balancesystem aus. De facto hatten sie das bereits im selben Jahr durch ihre Kriegserklärung getan, die zum Polnischen Erbfolgekrieg führte.⁸³ Um das Gleichgewicht der Kräfte und somit den Frieden von Utrecht zu retten, erklärte Großbritanniens Georg II., dass er für die *balance of power* und die *liberties of Europe* eintreten werde.⁸⁴

Die auf dem Westfälischen Friedenskongress entwickelten Regularien für das Nebeneinander großer und kleiner Staaten mündeten im 18. Jahrhundert zwar in das Prinzip der *balance of power*, es scheint jedoch, dass nach 1648

⁸¹ Handrick, Wolfgang, *Pragmatische Armee*, S. 8.

⁸² Neben Großbritannien, den Niederlanden und dem Reich wurden noch weitere Staaten in den ideellen Raum des ausbalancierten Staatensystems aufgenommen: Schweden und Dänemark, insbesondere jedoch Russland, dem nach seiner westlichen Öffnung allergrößte Bedeutung zugemessen werden musste. Polen fiel irgendwie aus diesem ideellen nordeuropäischen Raum heraus und verschwand von der europäischen Bühne. All dies war der „Geist von Utrecht“. Siehe Handrick, Wolfgang, *Pragmatische Armee*, S. 9–11.

⁸³ Handrick, Wolfgang, *Pragmatische Armee*, S. 13.

⁸⁴ Nach Heinz Duchhardt (*Balance of Power*, S. 85) existierten im 18. Jahrhundert fünf Gruppen von Staaten, die machtpolitisch jeweils unterschiedliche Positionen einnahmen. Zu dieser Pentarchie, wie Duchhardt diese Staatengruppe nennt, gehörten Großbritannien (seit der Union mit Schottland 1703, vorher einfach nur England), Österreich, Frankreich, Russland und Preußen. Die Staaten, die in dieser Zeit an Macht und Einfluss verloren, waren: Spanien, Schweden, die Niederlande und Polen; die „Schwellenländer“: das Osmanische Reich, Savoyen, Dänemark; die kleinen und passiven Länder: Portugal, die Schweiz, einige deutsche Staaten wie Kursachsen, Kurbayern oder Hessen-Kassel und schließlich einige italienische Staaten wie Venedig, Genua oder der Kirchenstaat. Großbritannien war bemüht, diese Staaten, die mal stärker, mal weniger stark und einflussreich waren, im machtpolitischen Gleichgewicht zu halten, damit kein Land glaubte, es wäre den anderen überlegen, was unweigerlich Krieg bedeutet hätte.

eher mehr als weniger Kriege stattfanden: Der Krieg zwischen Frankreich und Spanien dauerte bis 1659, England sowie Frankreich erlebten schwerste innere Konflikte, in den Niederlanden scheiterte Wilhelm II. von Oranien als Statthalter, 1652 begann der Englisch-Holländische Seekrieg, 1654 der Russisch-Polnische Krieg und 1655 der Nordische Krieg. Es folgten der Devolutionskrieg (1667–1668), der Holländische Krieg (1672–1678), der Spanische Erbfolgekrieg (1701–1714), der Russisch-Österreichische Türkenkrieg (1736–1739), der Österreichische Erbfolgekrieg (1741–1748; in Zusammenhang damit der Erste und Zweite Schlesische Krieg (1740–1742 beziehungsweise 1744–1745), der Siebenjährige Krieg (auch Dritter Schlesischer Krieg; 1756–1763), die französischen Revolutionskriege (1792–1802) und zuletzt die Napoleonischen Kriege (1800–1814).

Mit wenigen Ausnahmen nahmen diese Kriege – das muss *sine ira et studio* festgestellt werden – von Frankreich aus ihren Anfang. Es bestimmten also weiterhin Hegemonialbestrebungen, Türkengefahr und Erbfolgekriege den Kontinent. Die Eroberungskriege Ludwigs XIV. erzeugten in den Niederlanden und am Oberrhein nationalistische Stimmungen, die sich in hasserfüllten Flugschriften gegen den Aggressor entluden. Das europäische Gleichgewicht blieb erst einmal ein pragmatisches, eher theoretisches Sicherheitskonzept.